

**Satzung der Universität zu Lübeck zur Durchführung des Auswahlverfahrens  
im zulassungsbeschränkten Bachelorstudiengang Psychologie**

Vom 14. August 2024 (NBl. HS MBWFK Schl.-H. S. 57)

**§ 1**

**Geltungsbereich**

Diese Satzung regelt die Vergabe von Studienplätzen nach § 6 Absatz 1 HZG sowie die Ausgestaltung des hochschuleigenen Auswahlverfahrens nach § 6 Absatz 1 Nummer 3 HZG im Bachelorstudiengang Psychologie an der Universität zu Lübeck ab dem Wintersemester 2025/2026.

**§ 2**

**Allgemeine Bestimmungen**

(1) Die Vergabe der Studienplätze für den Bachelorstudiengang Psychologie erfolgt im Rahmen des Dialogorientierten Serviceverfahrens nach Maßgabe der §§ 25 und 26 HZVO. An den dieser Satzung unterfallenden Auswahlverfahren wird nur beteiligt, wer im Rahmen des Dialogorientierten Serviceverfahrens im Zulassungsantrag die Universität zu Lübeck für diesen Studiengang genannt hat.

(2) Nach Abzug der Vorabquoten gemäß § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 4 HZG und § 47 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 Nummern 1 bis 4 HZVO werden die verbliebenen Studienplätze zu 20 % nach dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung, zu 20 % nach Wartezeit und im Übrigen nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens, welches die Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers für den gewählten Studiengang und die sich typischerweise anschließende Berufstätigkeit berücksichtigt, gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 HZG in Verbindung mit dieser Satzung vergeben.

(3) Mit der im Rahmen des Dialogorientierten Serviceverfahrens zugeteilten Identifikationsnummer bewirbt sich die Bewerberin oder der Bewerber innerhalb der Fristen des § 43 Absatz 1 HZVO über das Bewerbungsportal der Universität zu Lübeck. Unterlagen, die im Auswahlverfahren der Universität zu Lübeck berücksichtigt werden sollen, sind innerhalb der Fristen des § 43 Absatz 1 HZVO bei der Universität zu Lübeck einzureichen. Sie führt das Auswahlverfahren nach den Bestimmungen des Staatsvertrages, des Hochschulzulassungsgesetzes, der Hochschulzulassungsverordnung und dieser Satzung durch. Kann anhand der erstellten Ranglisten ein Zulassungsangebot unterbreitet werden, erhalten die Bewerberinnen und Bewerber dieses über die Stiftung für Hochschulzulassung. Die Stiftung für Hochschulzulassung erstellt und versendet die Bescheide im Namen und im Auftrag der Hochschule.

### **§ 3**

#### **Auswahlkriterien für das Auswahlverfahren nach § 6 Absatz 1 Nummer 3 HZG**

(1) Für das Auswahlverfahren in der Quote nach § 6 Absatz 1 Nummer 3 HZG erfolgt die Auswahl aus einer Kombination aus dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung und des Testergebnisses im freiwilligen Studieneignungstest der Deutschen Gesellschaft für Psychologie (DGPs) (BaPsy-DGPs). Der BaPsy-DGPs findet einmal im Jahr statt und wird von der TransMIT GmbH, Zentrum für wissenschaftlich-psychologische Dienstleistungen (DGPs), bereitgestellt und durchgeführt. Bei dem BaPsy-DGPs handelt es sich um ein reliables, valides, objektives und ökonomisches Verfahren zur Erfassung der psychologiespezifischen Studieneignung, welcher der Feststellung, ob die Bewerberin oder der Bewerber aufgrund ihrer oder seiner psychologiespezifischen Vorkenntnisse und kognitiven Fähigkeiten für das Studium in dem angestrebten Bachelorstudiengang Psychologie geeignet ist, dient.

(2) Erreicht die Bewerberin oder der Bewerber im Studieneignungstest einen Standardwert von 100 Punkten oder mehr, erhält sie oder er eine Verbesserung der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung gemäß der Anlage dieser Satzung. Beträgt der Standardwert weniger als 100 Punkte, wird keine Verbesserung der Durchschnittsnote vorgenommen.

(3) Für die Rangbildung ist das Ergebnis des Standardwertes des Testbescheides maßgebend. Die Teilnahme am BaPsy-DGPs ist freiwillig. Erfolgt keine Teilnahme der Bewerberin oder des Bewerbers an dem BaPsy-DGPs, wird lediglich das Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung der Bewerberin oder des Bewerbers zur Rangbildung einbezogen. Es werden nur Testergebnisse des BaPsy-DGPs berücksichtigt, die zum Zeitpunkt der Bewerbung nicht länger als fünf Jahre zurückliegen.

(4) Besteht im Auswahlverfahren der Universität zu Lübeck Ranggleichheit, gilt § 54 Absatz 2 HZVO.

### **§ 4**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lübeck, den 14. August 2024

*Prof. Dr. Gabriele Gillessen-Kaesbach*

Präsidentin der Universität zu Lübeck (m.d.W.d.G.b.)

## Anlage

### Punktwerte zur Verbesserung der Durchschnittsnote

| Erhaltener Standardwert im Studieneignungstest | Verbesserung der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung um x Notenpunkte |
|--|--|
| 101-110  | 0,1  |
| 111-120  | 0,2  |
| 121-130  | 0,3  |
| 131 (oder mehr)                                | 0,4  |